

Empfehlungen der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz zur Arbeit der Seniorenvertretungen (Seniorenbeiräte/-räte) auf Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene (Stand: 20. November 2018)

Um die Probleme der demographischen Entwicklung in Deutschland zu lösen, ist das Engagement der Bürgerschaft gefragt. Viele Seniorinnen und Senioren sind bereit, ihre Kompetenz und ihre Erfahrungen für das Gemeinwohl einzusetzen und an notwendigen Änderungen in Gesellschaft und Politik mitzuwirken.

In der Mitarbeit in Seniorenvertretungen und der Bildung neuer Vertretungen sieht die Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz einen erfolgversprechenden Weg, durch Nutzung der hohen Engagementbereitschaft der Senioren/innen zur Lösung spezifischer Probleme beizutragen. Seniorenarbeit vor Ort wird so gleichzeitig die größte ständige Bürgerinitiative im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Während ein Seniorenbeirat/-rat als mitbestimmende und unabhängige Vertretung der älteren Mitbürger in einer Gebietskörperschaft auftritt, ist ein/e Seniorenbeauftragter/e Teil der Verwaltung, der/die beauftragt ist, Senioreninteressen aus der Sicht der Verwaltung wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass die zu ihren Gunsten geltenden Gesetze angewendet werden. Seniorenvertretungen und -beauftragte müssen deshalb eng zusammenarbeiten.

Zur weiteren Gewinnung engagierter Seniorinnen und Senioren gibt der Vorstand folgende Empfehlungen:

1. Entwicklung und Rechtsgrundlage

Seit 1977 haben sich in Rheinland-Pfalz über hundert Seniorenvertretungen auf Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene gebildet, die Mitglieder der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV RP) geworden sind. Da einige Seniorenvertretungen ihre Arbeit wieder eingestellt haben, beträgt ihre Zahl zur Zeit 95. Auf Bundesebene gibt es inzwischen über 1300 dieser Seniorenbeiräte (-vertretungen), deren Arbeit in allen Bundesländern von je einer Landesseniorenvertretung gefördert und koordiniert wird. Die 16 Landesseniorenvertretungen arbeiten in einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG LSV) zusammen.

Aus der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung ergibt sich für die Gebietskörperschaften keine zwingende Verpflichtung, kommunale Seniorenbeiräte zu bilden und zu fördern. Durch das Fünfte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 (GVBl.S.390), das Ende 2003 in Kraft getreten ist, wurde allerdings § 56 a neu in die Gemeindeordnung eingefügt und damit auf die Möglichkeit der Bildung kommunaler Seniorenbeiräte hingewiesen. Entsprechendes wurde für die Landkreise in § 49 b LKO geregelt. Der Gesetzgeber weist also nun ausdrücklich auf die Möglichkeit der Bildung kommunaler Seniorenvertretungen hin. In allen hauptamtlich verwalteten Kommunen sollte eine Seniorenvertretung gebildet werden.

Die meisten der in Rheinland-Pfalz bestehenden kommunalen Seniorenbeiräte wurden durch Beschluss der jeweiligen Gebietskörperschaft gebildet, die auch die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellt. Die kommunalen Spitzenverbände haben zur Erleichterung ein Muster für eine Seniorenbeiratssatzung (Stand: 20.05.1999) entwickelt, in der verschiedene Möglichkeiten (§ 3 der Mustersatzung) dargestellt werden, einen Beirat zu bilden.

Die Förderung der Arbeit der Seniorenbeiräte beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Entstehung und Entwicklung der Seniorenbeiräte richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. So entstanden und entstehen Seniorenbeiräte außer durch Beschluss einer Gebietskörperschaft auch als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen in Form von eingetragenen Vereinen, Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften. Sie sollten - soweit möglich - durch die Gebietskörperschaft in gleicher Weise wie die kommunalen Seniorenvertretungen finanzielle und sachliche Unterstützung erhalten sowie Beratungs-, Antrags- und Rederecht haben. Seniorenbeiräte sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

2. Zielsetzung und Aufgaben der Seniorenbeiräte

Seniorenbeiräte auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt- und Kreisebene bieten eine wichtige Möglichkeit für ältere Bürgerinnen und Bürger, bei kommunalpolitischen Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen mitzuwirken. Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder einer Seniorenvertretung sollte darauf geachtet werden, die Arbeitsfähigkeit nicht durch eine zu hohe Anzahl an Mitgliedern zu beeinträchtigen. Die Anzahl sollte die Größe der kommunalen Ausschüsse nicht überschreiten.

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde oder des Landkreises in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten älterer Mitbürger. Er fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen, die ältere Menschen betreffen. Der Seniorenbeirat kann auch im Rahmen eines ihm vom Gemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat oder Kreistag überlassenen Geldbetrages Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat dem Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Satzung und Geschäftsordnung der Gebietskörperschaft bestimmen, in welcher Form Mitglieder des Beirats an Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen. Dazu gehört insbesondere die Einräumung eines Teilnahme-, Antrags- und Rederechts im Ausschuss. Ist ein Mitglied des Seniorenbeirats vom Gemeinderat oder Kreistag in einen Ausschuss gewählt worden, hat es auch Stimmrecht. Mitglieder, die als Fachberater oder Sachverständige an Sitzungen der Seniorenvertretungen teilnehmen, haben kein Stimmrecht.

Seniorinnen und Senioren sind auf Grund ihrer Lebenserfahrung Experten und deshalb Gesprächspartner für Themen des Älterwerdens und Altseins. Seniorenbeiräte können dazu beitragen, dass sich Frauen und Männer der älteren Generation an der Gestaltung des Gemeinwesens aktiv beteiligen. Gleichzeitig stärkt das Engagement die Eigeninitiative und eine positive Lebenseinstellung älterer Menschen. Aufgabe der Seniorenbeiräte ist es auch, sich dafür einzusetzen, dass Lebenschancen der Älteren und Zukunftschancen der Jüngeren nicht gegen-einander ausgespielt werden. Sie suchen den Dialog mit anderen Generationen und sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Situation älterer Mitbürger.

Seniorenbeiräte/-räte sind wichtige Ansprechpartner für die Aufgabengebiete Sozialwesen und Gesundheit, Gemeindeentwicklung und Verkehr, Bauplanung und Wohnen, Bildung und Kultur. Sie verstehen sich als Partner aller älteren Menschen.

3. Bildung der Seniorenbeiräte

Durch den Seniorenbeirat sollen alle Menschen über 60 Jahre in einem Gemeinwesen angesprochen, für das Gemeinwesen aktiviert und vertreten werden. In den Seniorenbeirat gewählt werden sollen vor allem Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (vgl. die Seniorenmitwirkungsgesetze der Länder Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen) oder sich im Ruhestand (Vorruhestand) befinden. Da-neben sollten Mitarbeiter von Kirchen, Sozialverbänden und Einrichtungen, die mit den besonderen Problemen der Seniorinnen/Senioren vertraut sind, als Sachverständige in die Beiräte berufen werden oder für sie tätig sein; - ebenso Mitglieder von Initiativen, die Seniorenarbeit machen. Stimmrecht in Seniorenbeiräten sollen nur gewählte Mitglieder haben.

Über das Wahlverfahren im Einzelnen entscheidet die betroffene Gebietskörperschaft: vgl. im übrigen §§ 56 a Abs. 1 GemO, 49 b Abs. 1 LKO sowie § 3 der Mustersatzung vom 20.05.1999.

4. Notwendige Rahmenbedingungen für die Arbeit von Seniorenbeiräten

Wird in einer Gebietskörperschaft ein Seniorenbeirat gebildet, so soll sichergestellt werden, dass er bei allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Dafür sollen verbindliche Regelungen geschaffen werden. Das gilt insbesondere für Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Beteiligungsformen, Arbeitsweise und Finanzierung der Seniorenbeiräte.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gebietskörperschaft und dem Beirat ist unerlässlich. Es empfiehlt sich deshalb, einen/e Vertreter/in der Verwaltung beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirats teil-nehmen zu lassen. Umgekehrt sollte der Seniorenbeirat zu relevanten Themen von den Organen der Gebietskörperschaft gehört werden. Er soll auch frühzeitig und umfassend über Planungen und anstehende kommunalpolitische Entscheidungen, die das Leben älterer Menschen betreffen, unterrichtet werden. Von der Anhörungs- und Erörterungsmöglichkeit nach §§ 35 Abs. 2 GemO, 28 Abs. 2 LKO sollte umfassend Gebrauch gemacht werden.

5. Finanzierung

Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich und erwarten keine Entschädigung. Sie benötigen jedoch eine gesicherte sächliche und finanzielle Mindestausstattung, d.h. Bereitstellung von geeigneten Räumen und notwendigen Mitteln für die Organisation ihrer Arbeit.

Bewährt hat sich, dass die Kommunalverwaltungen den Beiräten Schreib-, Druck- und Kopiermöglichkeiten sowie Telefon-, Fax- und E-Mail-Anschlüsse zur Verfügung stellen, die Reisekosten für Mitglieder der Seniorenvertretungen übernehmen und vor allem die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit tragen.

